

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TEIL A: VERKAUF UND LIEFERUNG

Artikel 1: Definitionen

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesen Bedingungen verwendeten kursiv geschriebenen Begriffe, die hier definiert werden, folgende Bedeutung:

PHCEU:	PHC Europe B.V. mit eingetragenem Geschäftssitz in Breda, Niederlande, mit Vertriebs- und Serviceorganisationen im Vereinigten Königreich, in Frankreich, Deutschland und den Niederlanden.
Kunde:	jede juristische oder natürliche Person, die einen Vertrag mit <i>PHCEU</i> geschlossen hat oder schließen möchte
Partei/Parteien:	<i>PHCEU</i> und der Kunde, gemeinsam oder einzeln
Produkt(e):	jedes Produkt, das von <i>PHCEU</i> vermarktet und vertrieben wird, einschließlich der dazugehörigen Dokumentation und Software
Dienstleistungen:	jegliche Dienstleistungen, welcher Art und Bezeichnung auch immer, die <i>PHCEU</i> erbringen soll, einschließlich Service, Wartung und Instandhaltung
Schriftlich:	per Post, Fax oder E-Mail
Bestellung: Produkten	jeglicher vom Kunden an <i>PHCEU</i> schriftlich erteilte Auftrag, der sich auf die Lieferung von und/oder die Erbringung von <i>Dienstleistungen</i> bezieht
Vertrag: von	jeglicher Vertrag zwischen <i>PHCEU</i> und dem Kunden über den Verkauf, Kauf und die Lieferung von <i>Produkten</i> und/oder die Erbringung von <i>Dienstleistungen</i>
Feldkorrekturmaßnahmen	Sämtliche Maßnahmen, die vom oder im Namen des Herstellers eingeleitet werden, um die Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung eines bereits in Verkehr gebrachten <i>Produkts</i> zu verringern. Der Umfang von Korrekturmaßnahmen kann zusätzlich durch Nachbesserung oder Rücknahme aus technischen- bzw. Sicherheitsgründen erfolgen. Ausnahmen bilden sämtliche Maßnahmen, welche im Rahmen der regelmäßigen Wartung durchgeführt werden.
Vertrauliche Informationen:	jegliche nicht öffentlichen oder geschützten Informationen in jeglicher Form (visuell, mündlich, <i>schriftlich</i> , elektronisch oder sonstig), die sich auf die Geschäftsangelegenheiten und den Geschäftsbetrieb einer der <i>Parteien</i> beziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Informationen zu Produktentwicklung und -herstellung, Betriebsabläufen, Finanzdaten, Preisen, Marktanalysen, Vertragsbedingungen und anderen wettbewerbsrelevanten Informationen
Kriminelle Organisation:	Kooperation von drei oder mehreren Personen mit einer bestimmten Nachhaltigkeit und Struktur und einem bestimmten Organisationsgrad, die das Begehen einer oder mehrerer schwerwiegender Straftaten (d.h. Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren oder einer schwereren Strafe unter dem anwendbaren Recht bestraft werden) bezwecken, um mittelbar oder unmittelbar die folgenden Vorteile zu erhalten: (i) einen finanziellen oder anderen materiellen Vorteil, oder (ii) Einfluss oder Macht;
Bedingungen:	Teil A und B dieser allgemeinen Bedingungen

Artikel 2: Geltungsbereich

- 2.1 Die Bestimmungen dieser *Bedingungen* gelten für alle Angebote, die *PHCEU* dem *Kunden* unterbreitet, sowie alle daraus hervorgehenden *Verträge* und Transaktionen.
- 2.2 Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser *Bedingungen* ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung in Sinn und Zweck möglichst nahe kommt.

Artikel 3: Angebote und Zustandekommen eines Vertrags

- 3.1 Alle von PHCEU gemachten Angebote sind unverbindlich und können jederzeit widerrufen werden, unabhängig davon, ob im Angebot eine Annahmefrist angegeben ist.
- 3.2 *Verträge* sind erst gültig, nachdem die *Bestellung des Kunden* von PHCEU *schriftlich* angenommen worden ist. Die Bestellbestätigung von PHCEU gilt als richtige und ordnungsgemäße Widerspiegelung des *Vertrags*, es sei denn, PHCEU erhält innerhalb von drei (3) Werktagen eine *schriftliche* gegenteilige Benachrichtigung.
- 3.3 Alle Unterlagen, die PHCEU verwendet, um den *Kunden* über anzubietende *Produkte* und/oder zu erbringende *Dienstleistungen* zu informieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Werbematerialien, Broschüren, Kataloge und Preislisten, dienen nur Informationszwecken und der Orientierung. Keine dieser Unterlagen ist Bestandteil des *Vertrags* und der *Kunde* kann daraus keine Rechte ableiten.
- 3.4 Geringe Abweichungen von den angebotenen Spezifikationen sind zulässig und wirken sich nicht auf die Erfüllung der Pflichten der *Parteien* aus dem *Vertrag* aus, vorausgesetzt, dass die Abweichungen dem *Kunden* nicht unangemessen erscheinen. Insbesondere gilt dies für Abweichungen bei der Gestaltung, einschließlich der Farbe von *Produkten*, und für Veränderungen und Verbesserungen zum Zweck des Mithaltens mit den neuesten technischen Fortentwicklungen.
- 3.5 Außerdem ist PHCEU berechtigt, das Design oder die Spezifikationen der Produkte von Zeit zu Zeit zu ändern, oder davon abzuweichen, um die Qualität oder Sicherheit der Produkte zu verbessern, oder um neue Gesetze, Regeln, Vorschriften, Normen, Anforderungen der zuständigen Behörden und gesetzgebenden Instanzen zu befolgen. PHCEU ist auch berechtigt, angemessenerweise nicht erhältlichen Materialien und Komponente mit vergleichbaren (alternativen) Materialien oder Komponenten zu ersetzen.

Artikel 4: Preise

- 4.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle Preise von Produkten und Dienstleistungen ex works Lager PHCEU
- 4.2 (Incoterms 2010) und zuzüglich Mehrwertsteuer, Importzöllen und anderen Abgaben, Gebühren oder Steuern.
- 4.3 Bestellungen werden zu dem Preis in Rechnung gestellt, der zu dem Zeitpunkt galt, als die Bestellung aufgegeben wurde.
- 4.4 Für Bestellungen mit einem Wert von weniger als 250,00 € netto bzw. 100,00 £ netto im Vereinigten Königreich kann PHCEU eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen.
- 4.5 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, behält sich PHCEU das Recht vor, Preise und Preislisten jederzeit im eigenen Ermessen zu ändern.

Artikel 5: Zahlungen

- 5.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird der Kunde die Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum durch Überweisung auf ein von PHCEU benanntes Bankkonto begleichen, und zwar ohne Abzüge von Rabatten, Bankgebühren und Verrechnungen.
- 5.2 PHCEU behält sich das Recht vor, vom Kunden eine Vorauszahlung oder den Erhalt eines Akkreditivs oder einer Bankgarantie von einer angesehenen Bank zu verlangen. Unter keinen Umständen ist PHCEU verpflichtet, Produkte zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, ehe die erforderliche Zahlungssicherheit gestellt wurde.
- 5.3 Jegliche vom Kunden getätigten Zahlungen werden – sofern anwendbar – zunächst verwendet, um irgendwelche PHCEU geschuldeten Zinsen oder Kosten zu begleichen, und anschließend, um ausstehende Forderungen der Reihe nach, beginnend mit der ältesten, zu verringern.
- 5.4 Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb des angegebenen Zeitraums, ist der Kunde ab dem Datum, an dem die Zahlung fällig wird, gesetzlich in Verzug, ohne dass eine weitere Inverzugsetzung erforderlich wäre. Danach ist PHCEU berechtigt, auf die unbezahlten Beträge gesetzliche Handelszinsen im Sinne von Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erheben.
- 5.5 PHCEU behält sich das Recht vor, Teillieferungen vorzunehmen. Jede solche Teillieferung wird getrennt in Rechnung gestellt und der Kunde ist verpflichtet, sie im Einklang mit den auf der Rechnung von PHCEU angegebenen Zahlungsbedingungen zu bezahlen.
- 5.6 Jegliche Einwände gegen Rechnungen müssen PHCEU innerhalb von zehn (10) Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Das Einreichen einer Beschwerde oder eines Einwandes führt nicht zu einer Aussetzung der vertraglichen Verpflichtungen, einschließlich der Zahlungsverpflichtungen des Kunden.

Artikel 6: Anwendbare Incoterms, Gefahrenübergang und Liefertermine

- 6.1 Sofern nicht *schriftlich* etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA (frei Frachtführer, Incoterms 2010) ab Lager von PHCEU in Breda, Niederlande (Incoterms 2010).
- 6.2 Falls der *Kunde* für die Organisation eines Transportmittels verantwortlich ist und es der *Kunde* versäumt, die Abholung seiner versandbereiten

Produkte innerhalb von 15 Tagen nach *schriftlicher* Benachrichtigung durch *PHCEU* einzurichten, ist *PHCEU* berechtigt, die *Produkte* entweder weiterzuverkaufen oder jegliche zusätzlichen Kosten, die durch die Lagerung der *Produkte* entstehen, an den *Kunden* weiterzugeben.

- 6.3 Jedes von *PHCEU* dem *Kunden* genannte Lieferdatum stellt eine Schätzung dar, keine absolute Frist. Der *Kunde* ist nicht berechtigt, eine Entschädigung zu verlangen, die Zahlung zu verweigern, zu stornieren oder zu verzögern, falls die Lieferung nach dem angegebenen Lieferdatum erfolgt.
- 6.4 Ist ein angegebenes Lieferdatum verstrichen, wird *PHCEU* den *Kunden* so bald wie möglich kontaktieren und einen neuen Lieferzeitpunkt mitteilen. Beide *Parteien* werden in gegenseitiger Absprache entweder die Verlängerung des Lieferzeitraums annehmen oder, je nach Umständen, die *Bestellung* solcher verspäteten *Produkte* vollständig oder teilweise stornieren. Ein Lieferverzug bei einer Teillieferung berechtigt den *Kunden* nicht, die Lieferung der betreffenden *Bestellung* oder anderer *Bestellungen* zu stornieren.

Artikel 7: Verpackung

Die Verpackungsmaterialien und -methoden werden von *PHCEU* im eigenen Ermessen bestimmt. Jegliche spezifischen Wünsche, die der *Kunde* möglicherweise in Bezug auf die Verpackung hat, müssen im Voraus von *PHCEU* *schriftlich* genehmigt werden. Jegliche Zusatzkosten, die durch solche Wünsche entstehen, werden vom *Kunden* getragen. *PHCEU* behält sich das Recht vor, solchen Wünschen oder Bitten nicht nachzukommen.

Artikel 8: Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 dieser *Bedingungen* bleiben alle an den *Kunden* gelieferten *Produkte* Eigentum von *PHCEU*, bis ihr Kaufpreis und alle anderen von *PHCEU* an den *Kunden* gelieferten *Produkte* oder *Dienstleistungen* vollständig bezahlt wurden, einschließlich gegebenenfalls Schadensersatz, Zinsen und Auslagen, selbst wenn eine Zahlungssicherheit gestellt wurde.
- 8.2 Bis der *Kunde* vorstehender Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, darf der *Kunde* weder Dritten zugunsten ein Sicherungsrecht wie ein Pfandrecht oder besitzloses Pfandrecht an den von *PHCEU* gelieferten *Produkten* einräumen noch Handlungen ausführen (oder von Dritten ausführen lassen), die dazu führen könnten, dass die *Produkte* mit anderer Waren vermischt oder verbunden werden, noch die *Produkte* verleihen, vermieten oder auf andere Weise die Kontrolle darüber abgeben, außer wie in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehen. Beansprucht ein Dritter Rechte an den *Produkten*, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen oder möchte er diese *Produkte* pfänden, wird der *Kunde* *PHCEU* ohne unzumutbare Verzögerung über diese Absichten und Ansprüche benachrichtigen.
- 8.3 Sogar wenn der *Kunde* seine Zahlungsverpflichtungen noch nicht erfüllt hat, darf er die *Produkte* im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs nutzen beziehungsweise verkaufen, sofern *PHCEU* in Bezug auf Rechte des *Kunden* gegenüber seinen Kunden an die Stelle des *Kunden* tritt, bis alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt wurden. In einem solchen Fall wird der *Kunde* diese Rechte an *PHCEU* abtreten, was *PHCEU* hiermit im Voraus annimmt.
- 8.4 Falls es der *Kunde* versäumt, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, oder *PHCEU* Grund zur Annahme hat, dass er diesen nicht nachkommen wird, ist *PHCEU* berechtigt, die *Produkte*, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben, zurückzufordern. Der *Kunde* ist verpflichtet, bei dieser Wiederinbesitznahme vollständig mit *PHCEU* zu kooperieren.

Artikel 9: Inspektion und Abnahme der Lieferung

- 9.1 Bei der Annahme der Lieferung von *Produkten* muss der *Kunde* Folgendes prüfen:
- (i) ob die Anzahl der Einheiten und das gelieferte Modell den in den Versanddokumenten und im Lieferschein angegebenen Daten entsprechen,
 - (ii) ob die Verpackung der *Produkte* intakt ist und keine offensichtlichen Zeichen von Schäden aufweist.
- 9.2 Jegliche Bedenken oder Beschwerden bezüglich des Zustands des *Produkts* bei der Lieferung müssen in den entsprechenden Versanddokumenten festgehalten werden. Der *Kunde* verwirkt das Recht, Ansprüche bezüglich des äußeren Erscheinungsbilds der gelieferten *Produkte* zu stellen, sobald die Versanddokumente zur Abnahme unterzeichnet wurden.
- 9.3 Falls die Lieferung vom *Kunden* organisiert wurde, sollten jegliche Ansprüche oder Beschwerden bezüglich beschädigter oder verlorener Fracht direkt an den für ihre Lieferung verantwortlichen Frachtführer gerichtet werden.
- 9.4 Falls die Lieferung von *PHCEU* organisiert wurde, sollten jegliche Ansprüche oder Beschwerden bezüglich beschädigter oder verlorener Fracht innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Annahme der Lieferung durch den *Kunden* *schriftlich* an *PHCEU* gerichtet werden. Derartige Ansprüche und Beschwerden müssen die Art des Problems und die Gründe für die Beschwerde enthalten und die entsprechenden Versanddokumente und Fotos müssen beigefügt sein.
- 9.5 Werden innerhalb der angegebenen Frist kein sichtbarer Schaden und keine andere auffällige Unregelmäßigkeit bezüglich der Lieferung gemeldet, so gilt dies als bedingungslose Abnahme des *Produkts* durch den *Kunden*.

Artikel 10: Gewährleistung

- 10.1 *PHCEU* gewährleistet, dass die *Produkte* frei von Material- und Fertigungsfehlern sind und in allen wesentlichen Aspekten mit den in den entsprechenden Installations- und Bedienungsanleitungen sowie Wartungshandbüchern angegebenen Spezifikationen übereinstimmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 8 dieses Artikels.
- 10.2 Sofern nicht *schriftlich* etwas anderes angegeben wurde, beträgt der Gewährleistungszeitraum für neu gefertigte *Produkte* zwölf (12)

- Monate ab dem Datum ihrer Lieferung an den *Kunden*. Wenn sich das Lieferdatum nicht nachweisen lässt, beginnt der Gewährleistungszeitraum ab dem Datum der entsprechenden von *PHCEU* für die *Produkte* ausgestellten Rechnung.
- 10.3 Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von *PHCEU* und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des *Kunden* in Bezug auf Ansprüche aus dieser Gewährleistung ist – im Ermessen von *PHCEU* – beschränkt auf Reparatur, Ersatz oder Erstattung des fehlerhaften oder nicht konformen *Produkts*. Jegliche dieser Verpflichtungen gelten nur, wenn der *Kunde* den Mangel oder die Nichtkonformität umgehend meldet und zufriedenstellend nachweist.
- 10.4 Die Benachrichtigung vom *Kunden* muss in der von *PHCEU* bestimmten Form eines Serviceberichts erfolgen („Service-Bericht“), der unter anderem eine Referenz der entsprechenden *Bestellung*, den Namen des *Produkts*, die Seriennummer (soweit vorhanden) und eine Beschreibung des Mangels oder der Nichtkonformität enthalten muss. Falls der *Kunde* ein Endbenutzer des *Produkts* ist, kann er den Mangel oder die Nichtkonformität auch direkt per Telefon oder E-Mail an die lokale Vertriebs- und Serviceorganisation von *PHCEU* melden.
- 10.5 Jegliche Bitte um Rückgabe von durch die Gewährleistung abgedeckten fehlerhaften oder nicht-konformen *Produkten* muss im Voraus von der Service-Abteilung von *PHCEU* registriert und zur Rückgabe genehmigt werden. Sobald die Bitte genehmigt wurde, erhält der *Kunde* eine Return- Material-Authorisation-Nummer („**RMA-Nummer**“), die auf der Verpackung der zurückgegebenen *Produkte* vermerkt werden muss. Es kann vom *Kunden* verlangt werden, einige andere spezifische Behandlungsverfahren (z.B. Verfahren für die Dekontamination von infektiösen Stoffen) auszuführen, bevor einige Arten von *Produkten* zur Inspektion oder Reparatur an *PHCEU* gesandt werden können.
- 10.6 Die Transportkosten für die Rückgabe von fehlerhaften und nicht-konformen *Produkten* sind zunächst vom *Kunden* zu tragen. Diese Kosten werden erstattet, sobald *PHCEU* die Gültigkeit des Gewährleistungsanspruchs geprüft hat und die Kosten angemessen sind. Die Transportkosten für den Versand reparierter *Produkte* oder ihres Ersatzes an den *Kunden* im Rahmen der Gewährleistung werden von *PHCEU* übernommen.
- 10.7 Im Falle einer Reparatur/des Ersatzes irgendeines Teils des *Produkts* gilt die Gewährleistung danach nur noch für den verbleibenden Zeitraum der ursprünglichen Gewährleistung für das *Produkt*.
- 10.8 Diese Gewährleistung deckt keine Fehler und Schäden am *Produkt* ab, die durch Folgendes verursacht wurden: (i) normalen Verschleiß, (ii) Missbrauch oder mangelnde angemessene Sorgfalt, (iii) nicht sachgemäße(n) oder ungeeignete(n) Behandlung, Lagerung, Transport, Installation, Instandhaltung, Änderung oder Reparatur, (iv) Versäumnis des *Kunden* oder eines Dritten, geltende Anweisungen oder Richtlinien zu befolgen, (v) Gebrauch des *Produkts* für einen Zweck, für den es nicht bestimmt ist, Gebrauch des *Produkts* unter ungewöhnlichen Bedingungen oder außerhalb des in Benutzerhandbüchern oder Bedienungsanleitungen angegebenen Umfelds, (vi) unbefugtes Auseinandernehmen des *Produkts*, (vii) Unfälle oder höhere Gewalt; oder (viii) eine andere Ursache, die *PHCEU* nicht vorgeworfen werden kann.
- 10.9 Falls die Inspektion eines an *PHCEU* aufgrund der Gewährleistung zurückgegebenen *Produkts* zu dem Ergebnis führt, dass der Gewährleistungsanspruch unbegründet oder nicht gerechtfertigt ist, ist der *Kunde* verpflichtet, jegliche Kosten zu ersetzen, die *PHCEU* im Zusammenhang mit diesem Anspruch entstanden sind.
- 10.10 Die in diesem Artikel beschriebene Gewährleistung ist die einzige Gewährleistung, die *PHCEU* dem *Kunden* in Bezug auf die *Produkte* bietet. Sofern *schriftlich* nicht anders vereinbart wurde, bietet *PHCEU* in Bezug auf die *Produkte*, Veräußerlichkeit, Verletzung von Rechten Dritter, Eignung für ein bestimmtes Ziel oder für die Benutzung in Kombination mit einer anderen Ausrüstung keine Gewährleistung.

Artikel 11: Genehmigungen

- 11.1 Der *Kunde* ist dafür verantwortlich, alle Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Zertifikate oder Erlaubnisse einzuholen, die erforderlich sind, damit *PHCEU* die *Produkte* liefern und/oder die *Dienstleistungen* erbringen oder sonst seinen Verpflichtungen zügig und ordnungsgemäß nachkommen kann.
- 11.2 Wird von *PHCEU* erwartet, dass sie für die Lieferung der *Produkte* oder die Erbringung der *Dienstleistungen* Genehmigungen, Lizenzen, Zulassungen, Zertifikate oder Erlaubnisse beantragt, willigt der *Kunde* ein, *PHCEU* dementsprechend und frühzeitig darüber zu informieren, und zwar in einer solchen Weise, dass *PHCEU* im Stande ist, den *Kunden* rechtzeitig zu beliefern.

Artikel 12: Stornierung von Bestellungen/Rückgabe von nicht gebrauchten Produkten

- 12.1 Außer in den Fällen im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 darf der *Kunde* keine *Bestellung* ohne *schriftliche* Zustimmung von *PHCEU* vollständig oder teilweise stornieren. Im Falle einer Stornierung behält sich *PHCEU* das Recht vor, auf den Betrag Stornogebühren zu erheben, die unter anderem von Folgendem abhängen: (i) dem Betrag der von *PHCEU* im Rahmen des *Vertrags* bereits ausgeführten Arbeiten, (ii) der Art des *Produkts* oder der *Dienstleistung*, um das oder die es in dem *Vertrag* geht, (iii) den Kosten, die *PHCEU* entstanden sind, (iv) den Kosten, die *PHCEU* im Zusammenhang mit dem *Vertrag* entstanden sind, und (v) der Anwendbarkeit von Wiedereinlagerungsgebühren. Stornogebühren können 100 % des Verkaufspreises des *Produkts* oder der *Dienstleistung* betragen.
- 12.2 Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 dieses Artikels muss vor der Rückgabe von *Produkten* an *PHCEU* eine RMA-Nummer eingeholt werden. Nur *Produkte* im Neuzustand (nicht getestet, nicht gebraucht und weiterveräußerlich) können für Rückgabe in Betracht kommen. Es fällt eine Wiedereinlagerungsgebühr an, falls der *Kunde* (i) das falsche *Produkt* bestellt hat oder (ii) das *Produkt*

- nicht mehr benötigt.
- 12.3 Die Wiedereinlagerungsgebühr ist proportional zu dem Zeitraum, der seit dem auf der Rechnung von PHCEU angegebenen Datum verstrichen ist, und beträgt:
- (i) nach bis zu 3 Monaten: 25 % des in Rechnung gestellten Preises des Produkts,
 - (ii) nach 3 bis 6 Monaten: 50 % des in Rechnung gestellten Preises des Produkts,
 - (iii) nach 6 Monaten: 85 % des in Rechnung gestellten Preises des Produkts.
- 12.4 Es können weitere Gebühren anfallen, falls (i) das zurückgegebene Produkt einen physischen Schaden aufweist; (ii) irgendwelche zu dem Produkt gehörende Artikel fehlen, einschließlich Anleitungen, Kabeln, Regalen, Mutternschlüsseln oder anderer Bestandteile; (iii); zusätzliche Arbeit erforderlich ist, um die Eignung des Produkts für den erneuten Verkauf wiederherzustellen.
- 12.5 Jegliche für die Wiedereinlagerung genehmigten Produkte werden auf Gefahr und Kosten des Kunden an PHCEU zurückgegeben.
- 12.6 PHCEU nimmt keine Rückgabe und keinen Austausch von individuell zugeschnittenen Bestellungen an.

Artikel 13: Aussetzung und Kündigung des Vertrags

- 13.1 Falls der *Kunde* (i) es versäumt, einer seiner Verpflichtungen aus dem *Vertrag* ordnungsgemäß und pünktlich nachzukommen, (ii) Zahlungsaufschub beantragt oder außergerichtlichen einen Vergleich mit seinen Gläubigern schließt, (iii) zahlungsunfähig oder Gegenstand eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens nach geltendem Recht wird, (iv) einen Treuhänder, Verwahrer oder Konkursverwalter über einen wesentlichen Teil seines Vermögens oder Geschäfts einsetzt, (v) einen Beschluss über seine freiwillige Auflösung fasst oder seine Abwicklung gerichtlich angeordnet wird, werden alle Forderungen von *PHCEU* gegenüber dem *Kunden* sofort fällig und zahlbar.
- 13.2 Unbeschadet der anderen Rechte von *PHCEU* ist *PHCEU* in Fällen wie in Absatz 1 dieses Artikels beschrieben berechtigt, (i) jegliche (weitere) Ausführung ihrer eigenen Pflichten aus diesem *Vertrag* auszusetzen, (ii) die *Produkte* unter Eigentumsvorbehalt wieder in Besitz zu nehmen, (iii) den *Vertrag* oder andere Verträge als Ganzes oder teilweise aufzulösen oder zu kündigen, ohne dabei dem *Kunden* irgendeine Entschädigung zu schulden oder dem *Kunden* gegenüber auf andere Weise zu haften. Von vorstehender Aussetzung der Verpflichtungen aus dem *Vertrag* durch *PHCEU* bleiben die Pflichten des *Kunden* unberührt.

Artikel 14: Haftung

- 14.1 *PHCEU* übernimmt keine Haftung in Bezug auf die *Produkte* und *Dienstleistungen* und ihre Verwendung, außer in Fällen, die von den zwingenden Bestimmungen der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkt- und Dienstleistungshaftung geregelt sind, und aufgrund der beschränkten Gewährleistung des Herstellers, die Material- und Fertigungsfehler abdeckt (siehe Artikel 10).
- 14.2 *PHCEU* hält den *Kunden* von Produkthaftungsansprüchen gegenüber Dritten bezüglich der *Produkte* schadlos, sofern (i) diese Haftung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung des *Kunden* oder eines Dritten verursacht wurde und (ii) der *Kunde* *PHCEU* innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden, nachdem er von dem Vorfall erfahren hat, darüber *schriftlich* benachrichtigt und (iii) dass der *Kunde* *PHCEU* bei den nächsten Schritten ausreichend unterstützt, einschließlich aber nicht ausschließlich des Zugangs zu allen relevanten Materialien, Aufzeichnungen und Unterlagen, und (iv) der *Kunde* es *PHCEU* *erlaubt*, alleine mögliche Verfahren zu dem Anspruch zu führen, und (v) der *Kunde* ohne vorherige *schriftliche* Zustimmung von *PHCEU* keine Haftung für die Beilegung eines Anspruchs übernimmt. Der *Kunde* hält *PHCEU* von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem *Vertrag* schadlos.
- 14.3 *PHCEU* übernimmt gegenüber dem *Kunden* oder Dritten keine Haftung für indirekte Nebenschäden oder Folgeschäden, darunter, jedoch nicht ausschließlich: Lieferverzug, entgangene Gewinne, Umsätze oder Einsparungen, Verlust der Gelegenheit, Geschäfte oder Investitionen zu tätigen, Verlust von Marktanteilen, Stagnation des Geschäfts, Verlust von Investitionen, Daten, Ansehen und Verringerung des Firmenwerts.
- 14.4 Falls und soweit aus irgendeinem Grund eine Haftung bei *PHCEU* verbleibt, beschränkt sich diese Haftung auf einen Betrag, der dem Nettorechnungswert der *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* entspricht, durch die der Schaden verursacht wurde, wobei die Gesamthaftung von *PHCEU* niemals 100 000 € (hunderttausend Euro) je Schadensfall überschreitet. Für die Anwendung dieses Artikels gilt eine Reihe von miteinander zusammenhängenden Ereignissen, die zu einem Schaden führen und (direkt oder indirekt) dieselbe Ursache haben oder auf denselben *Vertrag* zurückgehen, als eine einzige Schadensursache. Die Bestimmungen des Artikels 14 gelten nicht für Fälle, wo sich die Haftung aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der Führung von *PHCEU* verantwortlichen Personen ergibt.

Artikel 15: Feldkorrekturmaßnahmen

- 15.1 Der *Kunde* muss *PHCEU* bei der Durchführung einer *Feldkorrekturmaßnahme* gegebenenfalls unterstützen, sodass eine solche Korrekturmaßnahme schnell und effizient und im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden kann. Um die verkauften *Produkte* nachverfolgen zu können, verpflichtet sich der *Kunde* in dieser Hinsicht *unter anderem* dazu, ausreichende Aufzeichnungen über die *Produktverkäufe* zu führen und für einen Zeitraum von mindestens sieben (7) Jahren ab dem Datum der Lieferung an einen Endbenutzer oder einen anderen Dritten aufzubewahren, es sei denn, es ist gesetzlich eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben.
- 15.2 Die Aufzeichnungen müssen solche Informationen enthalten, die nach vernünftiger Überlegung möglicherweise erforderlich sind, um die *Produkte* und ihren Käufer zu identifizieren (z.B. Name, Modellnummer und gegebenenfalls Seriennummer, verkaufte Menge, Namen und Anschrift des Empfängers oder Endbenutzers usw.).

15.3 Falls eine *Feldkorrekturmaßnahme* eingeleitet werden muss, ist *PHCEU* berechtigt, Zugang zu diesen Aufzeichnungen oder vom *Kunden* eine Kopie davon zu erhalten, eventuell mithilfe eines unabhängigen Dritten.

Artikel 16: Vertraulichkeit

16.1 Jede Partei behält sich alle Rechte an ihren Vertraulichen Informationen vor, einschließlich der geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf diesen Informationen. Unter keinen Umständen gilt die Offenlegung von Vertraulichen Informationen durch eine der Parteien als Übertragung von Rechten oder Gewährung einer Lizenz für die Nutzung der Vertraulichen Informationen für einen anderen Zweck als den, für die sie offengelegt wurden (den „zulässigen Zweck“).

16.2 Die empfangende Partei nimmt die Pflicht auf sich, (i) die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, (ii) diese Vertraulichen Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt zu schützen, wie sie sie für den Schutz vertraulicher Informationen ähnlicher Art in ihrem eigenen Besitz aufwendet, und unter keinen Umständen mit weniger als angemessener Sorgfalt, (iii) diese Vertraulichen Informationen weder vollständig noch teilweise, direkt oder indirekt, an Dritte weiterzugeben, außer soweit gemäß den Absätzen 3 und 4 des vorliegenden Artikels ausdrücklich erlaubt

16.3 Die empfangende Partei darf diese Vertraulichen Informationen an diejenigen ihrer Vertreter weitergeben, die diese Vertraulichen Informationen für den zulässigen Zweck kennen müssen, sofern (i) die empfangende Partei vor der Offenlegung mit allen betreffenden Personen einzeln vereinbart, die sie mindestens dasselbe Ausmaß an Schutz der Vertraulichen Informationen wie dieser Artikel sicherstellen, (ii) die empfangende Partei die Verantwortung für Verstöße gegen die Bedingungen dieses Artikels durch ihre Vertreter übernimmt.

16.4 Falls die empfangende Partei gesetzlich oder aufgrund der Anordnung eines Gerichts oder einer staatlichen Behörde dazu verpflichtet ist, die Vertraulichen Informationen offenzulegen, muss sie dies – sofern es ihr nicht gesetzlich verboten ist – vor der Offenlegung unverzüglich der offenlegenden Partei anzeigen, um der offenlegenden Partei die Gelegenheit zu geben, bei der entsprechenden Stelle eine einstweilige Verfügung oder andere Schutzmaßnahme zu beantragen, die sie für angemessen hält.

16.5 Bei Ablauf oder Kündigung des Vertrags oder auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei muss die empfangende Partei (i) die Nutzung der Vertraulichen Informationen einstellen und (ii) alle erhaltenen Exemplare, Kopien und Auszüge der Vertraulichen Informationen, unabhängig von ihrer Form, die sie im Rahmen des Vertrags erhalten hat, zusammen mit jeglichen auf Grundlage dieser Informationen erstellten Notizen oder Analysen, zurückgeben.

16.6 Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 16 überdauern die Kündigung des Vertrags wenn die Art der vertraulichen Informationen dies vernünftigerweise erfordert.

16.7 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieser Bedingungen gelten die folgenden Informationen nicht als vertraulich: (i) allgemein bekannte Informationen, bei denen diese Bekanntheit nicht die mittelbare oder unmittelbare Folge einer Verletzung dieser Bedingungen durch die empfangende Partei ist; (ii) Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits im Besitz der empfangenden Partei waren und wobei dieser Besitz nicht die Folge einer Verletzung dieser Bedingungen ist; (iii) Informationen, die unabhängig von der offenlegenden Partei von der empfangenden Partei entwickelt wurden; und (iv) Informationen, die der empfangenden Partei ohne die Verpflichtung, diese Informationen geheim zu halten, offengelegt wurden.

Artikel 17: Höhere Gewalt

17.1 Keine *Partei* haftet gegenüber einander für, oder verletzt diese *Bedingungen* durch, eine dauernde oder vorübergehende Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem *Vertrag* und/oder aus diesen *Bedingungen*, sofern diese Nichterfüllung die Folge einer Situation oder eines Umstandes ist, die/der außerhalb des angemessenen Einflussbereichs der *Partei* liegt, der die betreffende Verpflichtung obliegt und ohne Verschulden oder Fahrlässigkeit der *Partei*, die die Verzögerung oder Nichterfüllung erleidet, darunter, aber nicht ausschließlich: Naturkatastrophen (wie extreme Wetterverhältnisse, Überflutungen, Feuer usw.), Terrorismus oder Sabotage, militärische Konflikte, Aufstände, durch die Behörde oder den Gesetzgeber auferlegten Beschränkungen, oder jede andere Ursache, die außerhalb des Einflussbereichs der Parteien liegt (zusammen „**höhere Gewalt**“).

17.2 Im Falle höherer Gewalt ist die nichtleistende *Partei* verpflichtet, die andere *Partei* sofort darüber *schriftlich* zu informieren und ferner alles Erdenkliche zu tun, um den Schaden für die andere *Partei* zu beschränken und ihre Leistungen aus dem *Vertrag* und/oder aus diesen Bedingungen wieder.

17.3 Falls klar wird, dass das Unvermögen einer *Partei*, einer Verpflichtung aus dem *Vertrag* und/oder diesen Bedingungen nachzukommen, aufgrund höherer Gewalt nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behoben werden kann, kann die andere *Partei* den *Vertrag* und/oder diese Bedingungen entweder teilweise oder vollständig mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass die andere *Partei* einen Schadensersatzanspruch hätte. Die kündigende *Partei* ist verpflichtet, die andere *Partei* für jegliche teilweise Erfüllung von Verpflichtungen aus dem vorliegenden *Vertrag* und/oder den vorliegenden *Bedingungen* zu bezahlen.

Artikel 18: Geistiges und gewerbliches Eigentum

18.1 Alle geistigen Eigentumsrechte am *Produkt* und/oder den *Dienstleistungen* sind ausschließliches Eigentum von *PHCEU* oder ihren Lizenzgebern.

18.2 Der Kunde wird nicht *Partei* einer Handlung oder Unterlassung sein, durch die geistiges Eigentum, für das der Kunde ein Nutzungsrecht hat, gefährdet, beeinträchtigt oder in Verruf gebracht wird.

18.3 Der Kunde muss PHCEU unverzüglich *schriftlich* informieren, falls er von (i) einer tatsächlichen oder potentiellen Klage, dass die *Produkte und/oder Dienstleistungen* geistige Eigentumsrechte Dritter verletzen; (ii) einer damit zusammenhängenden tatsächlichen oder potentiellen Forderung Dritter; (iii) einer tatsächlichen oder potentiellen Verletzung der Rechte von PHCEU oder ihrer Lizenzgeber in Bezug auf das geistige Eigentum

18.4 Im Falle einer Verletzung dieses Artikels oder wenn PHCEU die berechnete Vermutung einer solchen Verletzung hat, ist sie unbedingt berechtigt, die Erfüllung des *Vertrags* teilweise oder vollständig auszusetzen oder den *Vertrag* zu kündigen.

Artikel 19: Erklärung über die Erfüllung

19.1 Der Kunde versichert und garantiert in Bezug auf den *Vertrag* und das daraus hervorgehenden Geschäft: (i) dass er mit den Gesetzen zur Bestechungsbekämpfung bekannt ist, die für die Erfüllung des *Vertrags* gelten, insbesondere das US-Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Amtspersonen (Foreign Corrupt Practices Act, FCPA) und das Bestechungsgesetz des Vereinigten Königreichs (Bribery Act), und alle diese Gesetze einhalten wird, (ii) dass weder er noch ein verbundenes Unternehmen Zahlungen, Geschenke, Versprechen oder andere Vorteile, einschließlich Schmiergeldzahlungen, getätigt, angeboten oder genehmigt haben bzw. tätigen, anbieten oder genehmigen werden.

19.2 Der Kunde verpflichtet sich, PHCEU unverzüglich *schriftlich* zu benachrichtigen, falls er im Zusammenhang mit dem *Vertrag* oder dem daraus hervorgehenden Geschäft eine Bitte um Zahlungen, Geschenke, Versprechen oder andere Vorteile des in Artikel 19.1 genannten Typs erhält oder dass diese ihm angeboten wurden.

19.3 Der Kunde erklärt ehrenwörtlich, dass er: (i) nicht an kriminellen Tätigkeiten - mit *Kriminellen Organisationen* verbunden oder nicht - wie Menschenhandel, Drogenhandel, unerlaubter Herstellung von Feuerwaffen und Munition, Geldwäsche, Betrug usw. teilnehmen wird; (ii); sich nicht an irgendwelchen Unterstützungsmaßnahmen einer kriminellen Organisation, einschließlich, aber nicht ausschließlich Erteilung von Informationen oder materiellen Mitteln, Einstellung neuer Mitglieder und aller Arten der Finanzierung, beteiligen wird; (iii) keine Zwangsarbeit benutzt bzw. benutzen wird; (iv) bei Transaktionen keine Gewalt, keinen Betrug oder Zwang benutzen wird.

19.4 Der Kunde hält PHCEU und ihre verbundenen Unternehmen von jeglichen Verlusten, Schäden, Ansprüchen, Forderungen, Kosten, Gebühren und Strafen schadlos, verteidigt sie dagegen und entschädigt sie dafür, die aufgrund falscher Zusicherungen des Kunden in diesem Artikel oder durch Nichteinhaltung der Garantien oder Zusagen des Kunden in diesem Artikel entstehen.

19.5 Falls der Kunde die Bestimmungen dieses Artikels 19 nicht einhält, gilt dies als wesentliche Verletzung des Vertrags. Dies bedeutet, dass PHCEU im Falle einer solchen Verletzung berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem sie den Kunden schriftlich benachrichtigt, ohne dass PHCEU durch diese Aussetzung oder Kündigung eine finanzielle oder andere Haftung entstehen würde.

Artikel 20: Ausfuhrkontrollvorschriften

20.1 Auf keinen Fall sind für PHCEU Bedingungen verbindlich, die Gesetze, Vorschriften, Verboten oder Einschränkungen der Europäischen Union, Japans, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer relevanter Länder bezüglich Ausfuhrkontrollen widersprechen. Alle Verkäufe und Käufe zwischen den Parteien finden unter Voraussetzung des Erhalts der Lizenzen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Zertifikate statt, die nach geltendem Recht erforderlich sind.

20.2 Auf Verlangen von PHCEU wird der Käufer PHCEU alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Einhaltung der anwendbaren Gesetze durch PHCEU erforderlich sind, einschließlich Due-Diligence-Prüfungen.

Insbesondere wird der Käufer PHCEU unverzüglich genaue Informationen über den Endverbraucher, das Bestimmungsland und die beabsichtigte Endverwendung der Produkte und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

20.3 Insbesondere wird der Kunde PHCEU ohne unangemessenen Verzug fehlerfreie Informationen zum Endbenutzer, zum Bestimmungsland und zum beabsichtigten Endgebrauch der *Produkte und/oder Dienstleistungen*, darunter die von PHCEU gelieferten *Produkte, Dienstleistungen*, Ersatzteile, dazugehörige Software, technische Daten und Dokumentationen, bereitstellen.

20.4 Während und nach Ende der Laufzeit des *Vertrags* darf der Kunde die *Produkte und/oder Dienstleistungen* nicht direkt oder indirekt an Kunden verkaufen, vermieten oder auf andere Weise übertragen, von denen der Kunde weiß, dass sie die *Produkte und/oder Dienstleistungen* für militärische Zwecke einsetzen könnten. Zu solchen Zwecken gehören unter anderem die Konstruktion, Entwicklung, Produktion, Lagerung und der Einsatz von Waffen, einschließlich von Massenvernichtungswaffen wie Atomwaffen, biologischen Waffen, chemischen Waffen und Raketen, und solche nukleare Explosionstätigkeit, Kernbrennstoffzyklustätigkeit und Produktion von Schwerwasser, die nicht von den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) abgedeckt sind. Außerdem muss der Kunde prüfen und garantieren, dass keine eingeschränkte Person, wie in den folgenden Listen angegeben, an der geplanten Transaktion beteiligt ist:

- *European Commission: restrictive measures in force (Europäische Kommission: geltende restriktive Maßnahmen)*
http://eeas.europa.eu/cfsp/sanctions/docs/measures_en.pdf
- *Consolidated list of sanctions* (Konsolidierte Sanktionsliste), herausgegeben vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen
- *Liste der ausländischen Endbenutzer*, herausgegeben vom japanischen Ministerium für Wirtschaft, Handel und Industrie
- *Denied Persons List* (Liste der unzulässigen natürlichen Personen), herausgegeben vom US-Industrie- und Sicherheitsamt (Bureau of Industry and Security, BIS)

- *Entity List* (Liste der juristischen Personen) (BIS)
- *Unverified List* (Liste der nicht geprüften Personen) (BIS)
- *Specially Designated Nationals List* (Liste der besonders genannten Staatsangehörigen), herausgegeben vom Amt für die Kontrolle ausländischen Vermögens (Office of Foreign Assets Control, OFAC) der USA
- *The Foreign Sanctions Evaders List* („FSE“) (Liste der ausländischen Sanktionsumgeher), herausgegeben vom US-Finanzministerium (Department of the Treasury)

20.5 Der Kunde wird die *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* nicht direkt oder über Dritte in irgendein Land exportieren, das einer wirtschaftlichen Sanktion unterliegt, die durch einen Beschluss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verhängt wurde. Der Kunde ist dafür verantwortlich, angemessene Sorgfalt dafür aufzuwenden, um herauszufinden, gegen welche Länder Sanktionen verhängt wurden, wie lange diese Sanktionen gelten und wirksam sind und ob sie für die *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* gelten. Beim Weiterverkauf der *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* muss der Kunde die vorstehend genannte Verpflichtung seinen Kunden auferlegen.

20.6 Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, alle Exportgenehmigungen, -lizenzen und -erlaubnisse zu einzuholen, die für den Versand oder die Übertragung der *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* aus dem Gebiet erforderlich sind.

20.7 Falls der Kunde die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, gilt dies als wesentliche Verletzung des *Vertrags*. Dies bedeutet, dass *PHCEU* im Falle einer solchen Verletzung berechtigt ist, den *Vertrag* mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem sie den Kunden *schriftlich* benachrichtigt, ohne dass *PHCEU* durch diese Aussetzung oder Kündigung eine finanzielle oder andere Haftung entstehen würde.

20.8 Der Kunde bestätigt, dass die in diesem Artikel formulierten Verpflichtungen nach der Kündigung eines *Vertrags* oder einer anderen Vereinbarung, aufgrund dessen oder der die *Produkte* und/oder *Dienstleistungen* dem Kunden zur Verfügung gestellt wurden, weiter bestehen.

Artikel 21: Rechtswahl und Streitbeilegung

21.1 Auf alle Offerten, Verträge daraus hervorgehende Verträge, diese Bedingungen und eventuelle daraus hervorgehende Streitigkeiten findet niederländisches Recht Anwendung, und zwar unbeschadet eventueller anwendbarer Kollisionsnormen in Bezug auf das anwendbare Recht. Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (das UN-Kaufrecht) findet keine Anwendung.

21.2 Für die Auslegung der Bedingungen internationalen Handels gilt die neueste Version der „Incoterms“, wie von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce, ICC) in Paris erstellt.

21.3 Alle Streitigkeiten, die anlässlich des Vertrags, dieser Bedingungen oder anderer daraus hervorgehenden Verträge entstehen sollten, werden ausschließlich vom zuständigen Gericht von Amsterdam in den Niederlanden entschieden; das Recht von *PHCEU*, die Streitigkeit vom Richter am Sitz des Kunden entscheiden zu lassen, bleibt davon unberührt.

21.4 Bei Streitigkeiten zwischen der *PHCEU* und einer nicht in der Europäischen Union ansässigen Partei bemühen sich die Parteien zunächst um eine Beilegung im Wege der Mediation gemäß dem Reglement des Verbandes der Mediatoren der Niederlande (mit Sitz in Rotterdam) in der zum Zeitpunkt des Beginns der Mediation geltenden Fassung. Solange die Mediation nicht abgeschlossen ist, darf keine der Parteien den Streitfall vor Gericht bringen, es sei denn, dies geschieht ausschließlich zur Wahrung der Rechte. Wenn es sich als unmöglich erweist, eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen im Wege der Mediation beizulegen, wird diese Streitigkeit vom Niederländischen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Schiedsgerichtsordnung geschlichtet. Das Schiedsverfahren wird von einer einzigen Schiedsperson beurteilt, und die Verfahrenssprache ist Englisch. Der Ort des Schiedsverfahrens ist in diesem Fall Rotterdam.

Artikel 22: Schlussbestimmungen

PHCEU ist berechtigt, an diesen *Bedingungen* Änderungen vorzunehmen. Die Änderungen treten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEIL B: TECHNISCHER SERVICE UND SUPPORT, EINSCHLIESSLICH INSTALLATION, INSTANDHALTUNG, WARTUNG, VALIDIERUNG, KALIBRIERUNG UND INBETRIEBNAHME

Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen, auf die in Teil A dieser *Bedingungen* Bezug genommen wird, gelten folgende Bestimmungen spezifisch für die Ausführung von Aufgaben und Aufträgen, die mit der Installation, Instandhaltung, Wartung, Validierung, Kalibrierung, Inbetriebnahme und jeder anderen Art von technischem Service und Support mit Beteiligung von *PHCEU* zusammenhängen. Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen in Teil A und denen in Teil B dieser *Bedingungen* haben die Bestimmungen von Teil B Vorrang.

Artikel 23: Definitionen

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, haben die in diesen *Bedingungen* verwendeten kursiv geschriebenen Begriffe, die hier definiert werden, folgende Bedeutung:

Arbeitsauftrag: jede spezifische Aufgabe oder Tätigkeit und jeder spezifische Auftrag, die oder der gemäß dem *Vertrag* von *PHCEU*

auszuführen ist

Ausrüstung: ein Mechanismus, ein Gerät, eine Komponente, ein System usw., der, die oder das Gegenstand des Arbeitsauftrags ist

Artikel 24: Der Umfang eines Arbeitsauftrags

24.1 Der Umfang des Arbeitsauftrags wird in der Auftragsbestätigung von PHCEU definiert.

24.2 Falls eine anschließende technische Inspektion zeigt, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand, der erforderlich ist, um den Arbeitsauftrag auszuführen, nach Ansicht von PHCEU von dem ursprünglich vereinbarten Arbeitsaufwand abweicht, wird PHCEU den Arbeitsauftrag nicht ohne vorherige Genehmigung der zusätzlichen Kosten durch den Kunden ausführen. Eine solche Genehmigung gilt nicht als erforderlich, wenn die zusätzlichen Kosten 20 % des im Arbeitsauftrag vereinbarten Betrags nicht überschreiten.

24.3 Sofern nicht *schriftlich* etwas anderes vereinbart wurde, wird der Arbeitsauftrag an Werktagen mit Ausnahme öffentlicher Feiertage während der Arbeitszeiten von PHCEU ausgeführt.

24.4 Alle Zeitpläne für die Ausführung des Arbeitsauftrags sind ungefähre Schätzungen und werden nur zu Informationszwecken bereitgestellt.

Artikel 25: Arbeitsaufträge, die am vom Kunden angegebenen Ort ausgeführt werden

25.1 Soll der Arbeitsauftrag außerhalb des Geländes von PHCEU an einem vom Kunden angegebenen Ort ausgeführt werden, willigt der Kunde ein, für Folgendes zu sorgen:

- (i) dass der Arbeitsplatz die wichtigsten Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt,
- (ii) dass PHCEU im Einklang mit allen anwendbaren Vorschriften und internen Verfahren rechtzeitig freien Zugang zum Arbeitsplatz erhält,
- (iii) dass Erdarbeiten, Pflasterung, Installation von Strom- und Wasserversorgung und jede andere Art von Arbeit oder Dienstleistungen, die die Ausführung des Arbeitsauftrags behindern oder verzögern könnten, zuvor ausgeführt wurden,
- (iv) dass kostenlos zusätzliche Unterstützung bereitgestellt wird für das Verstellen/den Transport von Objekten, die von zwei durchschnittlich starken Personen nicht allein bewegt werden können, und
- (v) dass alle relevanten technischen Informationen, die für eine sichere und erfolgreiche Ausführung des Arbeitsauftrags erforderlich sein können (z. B. Bedienungshandbücher, Ersatzteillisten, Zeichnungen, Designs usw.), PHCEU im Voraus und kostenlos ausgehändigt werden.

25.2 Der Kunde übernimmt alle Verluste oder Kosten, die PHCEU dadurch entstehen, dass der Kunde es versäumt, die vorstehenden Bestimmungen einzuhalten.

Artikel 26: Dekontamination der Ausrüstung

26.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass:

- (i) Jede Ausrüstung gründlich gereinigt und desinfiziert wurde.
- (ii) Freigabebescheinigungen PHCEU vor dem Beginn des Arbeitsauftrags als Nachweis dafür vorgelegt werden, dass die in (i) erwähnte Reinigung und Desinfektion ordnungsgemäß ausgeführt wurden, unabhängig davon, ob die Ausrüstung verwendet wurde oder nicht. Falls die Ausrüstung auf das Gelände von PHCEU zurückgebracht werden soll, muss eine Kopie der ausgefüllten Freigabebescheinigung beigelegt sein.
- (iii) Jede Freigabebescheinigung vom Endnutzer der Ausrüstung ausgefüllt wird und folgende Angaben enthält:
 - den Namen und die Anschrift des Standorts, an dem die Ausrüstung installiert war,
 - die Modellbezeichnung und die Seriennummer der Ausrüstung,
 - den Namen, die Position und die Unterschrift der Person, die die Reinigung und Desinfektion ausgeführt hat.
 - Sinn und Zweck, Methode, Niveau, Datum und andere relevante Einzelheiten in Bezug auf die Reinigung und Desinfektion.

26.2 PHCEU nimmt keine Ausrüstung ohne entsprechende Freigabebescheinigung an.

Artikel 27: Test und Inspektion

27.1 Ausgeführte Arbeitsaufträge gelten als abgenommen, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- (i) der Kunde hat die Ergebnisse des Arbeitsauftrags inspiziert und manuell oder elektronisch den entsprechenden Servicebericht unterzeichnet oder
- (ii) PHCEU hat den Kunden *schriftlich* über die Fertigstellung des Arbeitsauftrags benachrichtigt und der Kunde hat es versäumt, die Ausrüstung innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung zu inspizieren oder testen zu lassen, oder
- (iii) PHCEU hat den Kunden *schriftlich* über die Fertigstellung des Arbeitsauftrags benachrichtigt und der Kunde hat es versäumt, PHCEU innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt dieser Benachrichtigung *schriftlich* über Mängel in der Leistung von PHCEU zu informieren, oder
- (iv) der Kunde hat die Ausrüstung in Betrieb genommen.

27.2 Unbeschadet des Rechts des Kunden, sich auf die Gewährleistungspflichten von PHCEU zu berufen, kann die Abnahme ausgeführter Arbeitsaufträge gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht widerrufen oder zurückgenommen werden.

27.3 Geringfügige Mängel, die sich nicht wesentlich auf die Leistung der Ausrüstung auswirken, werden von *PHCEU* so bald wie möglich behoben. Diese stellen keinen ausreichenden Grund für die Ablehnung der von *PHCEU* bereits ausgeführten Arbeitsaufträge dar und bieten auch keinen Anlass für die Auflösung des *Vertrags*.

Artikel 28: Gewährleistung

28.1 Unter Beachtung der anderen Bestimmungen dieser Bedingungen beträgt die Gewährleistungsfrist für Reparaturteile zwölf (12) Monate ab dem Datum der Reparatur; die Gewährleistungsfrist der damit einhergehenden Reparaturen beträgt drei (3) Monaten ab Vollendung des Arbeitsauftrags.

28.2 Die Gewährleistung(sfrist) für Reparaturteile gilt nicht für Teile, die von oder im Namen von *PHCEU* hergestellt, synchronisiert, kalibriert, getestet oder inspiziert wurden, falls die betreffenden Teile nicht von *PHCEU* selbst oder in ihrem Namen geliefert wurden.

Artikel 29: Haftung

29.1 Die Gesamthaftung von *PHCEU* ist auf die Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten, die in Artikel 10 und 28 ausgeführt sind, beschränkt.

29.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14 übernimmt *PHCEU* keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch die Reparatur oder Wartung von Ausrüstung, die vollständig oder teilweise von einem anderen Unternehmen geliefert wurde, entstehen.

29.3 Von den Ausschlüssen und Beschränkungen der Haftung von *PHCEU*, wie in diesem Artikel beschrieben, bleiben die übrigen Ausschlüsse und Beschränkungen der Haftung von *PHCEU*, die in Teil A ausgeführt sind, unberührt.

Artikel 30: Ansprüche und Beschwerden

Jede Beschwerde, die mit der Ausführung des Arbeitsauftrags zusammenhängt, muss innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Ereignis, das Grund zu dieser Beschwerde gab, bei *PHCEU* eingereicht werden.